



# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Stephanskirchen

(Landkreis Rosenheim)

### für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Stephanskirchen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **23.868.500,00 €**  
und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.185.800,00 €**  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. <b>Grundsteuer</b> a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe <b>(A)</b> | <b>310 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke <b>(B)</b>  | <b>310 v.H.</b> |
| 2. <b>Gewerbsteuer</b>   | <b>310 v.H.</b> |

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Stephanskirchen, den 29.03.2016

Gemeinde Stephanskirchen

Rainer Auer  
Erster Bürgermeister